



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail:  
peter.queitsch@Kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

## **Schnellbrief 167/2013**

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: II/2 qu-ko  
Ansprechpartner/in:  
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch  
Durchwahl 0211 • 4587-237

24.09.2013

### **Sachstand zur Zustands- und Funktionsprüfung (§§ 53 Abs. 1 e, 61 LWG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

seit März 2011 wird im Landtag NRW mittlerweile die Diskussion über den Sinn und Zweck der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geführt. Der Landesgesetzgeber hatte in einem ersten Schritt die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen ab dem 16.03.2013 durch eine Änderung des LWG NRW grundlegend neu geregelt. Der zweite Schritt ist der Erlass einer Vollzugsrechtsverordnung (SüwV AbwVO NRW). Die Rechtsverordnung ist am 10.09.2013 im Landeskabinett beschlossen und am 16.09.2013 dem Landtag zugeleitet worden (**siehe Anlage**).

#### **1. Gesetzliche Neuregelung im LWG NRW seit dem 16.03.2013**

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW 2013, S. 133ff.) sind die §§ 53 Abs. 1 e, § 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 LWG NRW neu in das Landeswassergesetz eingefügt worden. Der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen) wurde gestrichen. Die Neuregelung ist am 16.03.2013 in Kraft getreten.

In § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen) wird die Landesregierung ermächtigt, eine Vollzugs-Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu erlassen. Auf dieser Grundlage soll nunmehr eine neue Rechtsverordnung über die Überwachung Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW) erlassen werden.

Ein erster Entwurf zu dieser Rechtsverordnung datierte vom 12.04.2013. Zu diesem Entwurf haben die kommunalen Spitzenverbände unter der Federführung des StGB NRW mit Datum vom 16.05.2013 eine Stellungnahme abgegeben (abrufbar im Internet des StGB NRW im Mitgliederbereich unter: Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall, Abwasser).

Die neue Rechtsverordnung ist am 10.09.2013 im Landeskabinett beschlossen und am 16.09.2013 dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet worden, denn in § 61 Abs. 2 LWG NRW ist

gesetzlich festgelegt, dass die Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags (Plenum nicht Ausschuss) erlassen wird.

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die neue Rechtsverordnung nicht vor Dezember 2013 in Kraft treten wird. Allerdings soll es eine nach derzeitigem Kenntnisstand eine erneute Landtags-Anhörung zu dem Gesamtthema nicht mehr geben.

Für den Verwaltungsvollzug ist wichtig, dass ohne die neue Vollzugs-Rechtsverordnung Zustands- und Funktionsprüfungen bezogen auf private Abwasserleitungen durch die Stadt/Gemeinde nicht mehr gegenüber einem privaten Grundstückseigentümer angeordnet werden können, weil mit dem Wegfall des § 61 a LWG NRW jedwede konkretisierende Regelung in NRW fehlt (so ausdrücklich: VG Minden, Urteil vom 3.04.2013 – Az.: 11 K 2559/12). Diese konkretisierende Regelung wird erst durch das Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung wieder geschaffen.

## **2. Inhalt der künftigen Rechts-Verordnung**

Die neue Rechtsverordnung soll sowohl die Überwachung öffentlicher Abwasseranlagen als auch die Überwachung von privaten Abwasseranlagen regeln.

### *2.1 Überblick über den Regelungsinhalt*

Sie besteht aus drei Teilen und 5 Anlagen und gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

#### 1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen

§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW-Entwurf – Überführung der SÜwV Kan NRW 1995 in die neue Rechts-Verordnung

#### 2. Teil: Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen

- Kapitel 1: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW-Entwurf mit der Anlage 2 (Muster-Prüfbescheinigung)

- Kapitel 2: Anforderungen an Sachkundige

§§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW-Entwurf mit den Anlagen 3 bis 5 sowie

- Kapitel 3: Ordnungswidrigkeiten (§ 14 SÜwVO Abw NRW-Entwurf).

#### 3. Teil: Inkrafttreten (§ 15 SÜwVO Abw NRW-Entwurf)

### *2.2 Einzelne Regelungsgegenstände*

In den §§ 7ff. SÜwVO Abw NRW-Entwurf werden sämtliche Vorgaben für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt. Hierzu gehören u.a.: Prüfmethode, Prüfbescheinigung (Anlage 2), Sanierungspflichten, Sanierungsfristen, Anforderungen an Sachkundige.

Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 werden als allgemein anerkannte Regeln der Technik festgelegt, soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen trifft (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW-Entwurf). Allerdings findet die DIN EN 1610 lediglich bei Neuanlagen (Ersterrichtung) und wesentlichen Änderungen Anwendung. Unabhängig davon wird für die

Durchführung der Zustands- und Funktionsführung (Prüfmethoden) nunmehr auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, also auf die o.g. DIN-Vorschriften, verwiesen (§ 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW-Entwurf). Grundsätzlich ist somit eine TV-Untersuchung ausreichend.

Bezogen auf die Prüfbescheinigung wird eine Muster-Prüfbescheinigung vorgegeben (§ 9 Abs. 2 mit Anlage 2 der SÜwV Abw NRW-Entwurf). Prüfbescheinigungen über bereits durchgeführte Prüfungen werden anerkannt, wenn die Prüfung und die Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben (§ 11 SÜwVO Abw NRW-Entwurf).

### *3.3 Zu prüfende Leitungen und Prüfungsfristen*

Zu prüfen sind alle privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, bei ihrer Ersterrichtung oder wesentlichen Änderung (§ 7 SÜwVO Abw NRW-Entwurf). Darüber hinaus sollen folgende Fristen für die erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen festgelegt werden (§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW-Entwurf):

- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten müssen bis zum 31.12.2020 geprüft werden. Für Wasserschutzgebiete, die nach Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung durch Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung festgelegt werden, gilt, dass erstmals innerhalb von 7 Jahren die Prüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW-Entwurf).
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW komplett entfallen. d.h. es gibt keine landesrechtlichen Prüffristen. Hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Die Satzungsbefugnis ergibt sich insoweit aus § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW, der seit dem 16.03.2013 gilt.
- Eine Wiederholungsprüfung wird für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, abweichend von der DIN 1986 Teil 30, auf 30 Jahre festgelegt. Die Frist beginnt mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 der Verordnung für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 8 SÜwV Abw NRW-Entwurf). Hierdurch werden die Grundstückseigentümer belohnt, die zeitlich früher eine Prüfung bereits haben durchführen lassen. Dieses bedeutet: Hat ein Grundstückseigentümer in einem Wasserschutzgebiet seine privaten Abwasserleitungen, die häuslicher Abwasser führen, im Jahr 2011 geprüft, so beginnt die 30jährige Wiederholungsfrist trotzdem erst nach Ablauf der in 8 Abs. 3 SÜwAbwVO NRW-Entwurf gesetzten Frist (31.12.2015 bzw. 31.12.2020) zu laufen. Hierdurch wird der rechtstreu Grundstückseigentümer also bezogen auf die Wiederholungsprüfung nicht schlechter gestellt, nur weil er die Prüfung bereits durchgeführt hat.

### *3.4 Schnittstellen zu § 53 Abs. 1 e LWG NRW (Satzungsbefugnis der Gemeinde)*

Wird durch die Rechtsverordnung (SÜwVO Abw NRW 2013) keine Frist festgelegt, so kann die Gemeinde durch Satzung eine eigene Frist festlegen. Diese kann auch nach dem 31.12.2020 liegen. Es besteht aber keine Pflicht für die Gemeinde, durch eine Satzung eine Frist für eine

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festzulegen, wenn sie dieses nicht möchte.

Rechtsgrundlage für eine Satzung ist der am 16.03.2013 bereits in Kraft getretene § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW. Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW kann die Gemeinde Fristen durch Satzung regeln, wenn die Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW keine Fristen vorsieht. Regelt die Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Frist, so kann die Gemeinde nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung bestimmen, dass ihr eine Prüfbescheinigung vorzulegen ist, denn in diesem Fall ist landesrechtlich bereits festgelegt, bis wann zeitlich spätestens eine Zustands- und Funktionsprüfung durch den privaten Grundstückseigentümer an seinen privaten Abwasserleitungen durchgeführt worden sein muss.

§ 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW regelt zudem zwei weitere Alternativen, in denen die Gemeinde eine Satzung erlassen kann. Hierzu gehört, dass die Gemeinde Fristen durch Satzung auch dann regeln kann,

- wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW) oder
- wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW).

Der Landesgesetzgeber hat in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW damit 3 Alternativen im Rahmen einer „Oder-Verknüpfung“ geregelt, die grundsätzlich eine gleichberechtigte Satzungsbefugnis bezogen auf die geregelten Alternativen der Gemeinde beinhalten. Hieraus folgt, dass die Gemeinde grundsätzlich durch Satzung immer Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regeln kann. Dieses gilt auch dann, wenn in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜw Abw NRW 2013 bereits Fristen geregelt sind. Insoweit regelt die SÜwV Abw NRW 2013 nur den spätesten Zeitpunkt, zu dem eine Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen erfolgt sein muss. Dieses ist auch erforderlich, damit die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllen kann, denn sie ist dafür verantwortlich, dass das Abwasser ordnungsgemäß durch den Grundstückseigentümer überlassen und der Kläranlage zugeführt wird und nicht „im Vorgarten versickert“. Insbesondere in Fällen der öffentlichen Kanalsanierung mit einer zeitgleichen Erneuerung der öffentlichen Straße ist es grundsätzlich sinnvoll, dass auch alle „Querleitungen“ (Anschlussleitungen an den öffentlichen Hauptkanal) geprüft werden, damit eine erneuerte Straße nicht kurze Zeit nach der Fertigstellung wieder aufgerissen werden muss, weil z.B. private Abwasserleitungen erneuerungsbedürftig sind.

### **3. Handlungsspielräume und Pflichten der Gemeinde**

Unabhängig davon hat die Stadt/Gemeinde jederzeit ein „unterirdisches Betretungsrecht“ (§ 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW), d.h. sie kann z.B. Grundstücks- und Hausanschlüsse durch TV-Befahrung untersuchen. Sind diese defekt, kann die Stadt/Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer die Sanierung der privaten Abwasserleitungen anordnen. Diese Sanierungspflicht des privaten Grundstückseigentümers folgt bereits aus dem Bundesrecht (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 WHG). Auch nach dem Oberverwaltungsgericht Münster steht außer Frage, dass private Abwasserleitungen ihrem Zustand nach funktionstüchtig sein müssen und soweit erforderlich zu erneuern oder zu sanieren sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az.: 15 A 2625/09 – ; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az.: 15 B 1355/02 - abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

#### *3.1 Sanierungserfordernis und Sanierungsfristen*

Bezogen auf die Sanierung regelt § 10 Abs. 1 SÜwV AbwVO NRW-Entwurf, dass private Abwasserleitungen mit großen Schäden kurzfristig zu sanieren sind. Mittlere Schäden sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist in der Regel vor der Wiederholungsprüfung eine Sanierung nicht erforderlich. Letzten Endes entscheidet aber die Gemeinde im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen (§ 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW-Entwurf).

### *3.2 Fortführungsrecht bezogen auf Satzungen nach altem Recht*

Die Gemeinde kann außerdem bestehende Satzungen nach altem Recht fortführen, wenn sie dieses möchte (§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW).

### *3.3 Unterrichts- und Beratungspflicht der Gemeinde/Refinanzierung der Kosten*

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer bezogen auf die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zu unterrichten und zu beraten (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW). Die hierdurch entstehenden Kosten für Personal- und Sachaufwand können über die Abwassergebühren refinanziert werden (§ 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW).

### *3.4 Zusätzliche Prüfpflicht für bestimmte, öffentliche Abwasserleitungen*

Schließlich soll die Gemeinde mit der neuen Rechtsverordnung (Anlage 1 Nr. 1, 1 a SÜwVO Abw NRW-Entwurf) verpflichtet werden, auch Grundstücks- und/oder Hausanschlüsse zu prüfen, wenn diese nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind und Fristen in der Rechtsverordnung geregelt sind. Diese Regelung ist sinnvoll, damit das Abwassersystem aus öffentlichen und privaten Abwasserleitungen ganzheitlich überprüft wird. Dem Grundstückseigentümer ist nicht zu vermitteln, warum er private Abwasserleitungen auf seinem Grundstück prüfen soll, wenn die Gemeinde ihrerseits den Grundstücksanschluss (bis zur privaten Grundstücksgrenze) als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage nicht prüft. Der Grundstücksanschluss (bis zur privaten Grundstücksgrenze) ist bei ca. 50 % der Städte und Gemeinde Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kosten für diese Prüfung können über die Abwassergebühren refinanziert werden, weil es sich um betriebsbedingte Kosten der öffentlichen Abwasseranlage handelt.

### *3.5 Neue Finanzierungsoption (§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW)*

Daneben hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde auch Grundstücksanschlüsse (bis zur privaten Grundstücksgrenze) prüfen kann, die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, sondern in den Verantwortungsbereich des privaten Grundstückseigentümers als private Abwasserleitung fallen. Die Regelung betrifft ebenfalls ca. 50 % der Städte und Gemeinden in NRW. Die Kosten der Gemeinde für diese Überprüfung können über die Abwassergebühren auf alle Grundstückseigentümer umgelegt werden (§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW). Hierdurch hat die Gemeinde eine zusätzliche Finanzierungsoption neben dem Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geschaffen. Hintergrund für diese seit dem 16.03.2013 geltende Neuregelung ist ein Straßeneinbruch in der Stadt Solingen im Jahr 2012, wo ein privater Grundstücksanschluss in der öffentlichen Straße eingebrochen war. Es geht hier darum, Personen- und Sachschäden sowie Haftungsfolgen zu vermeiden.

## **4. Landesförderung für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen**

Für die Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung gibt es keine Landesförderung. Gefördert wird aber die Sanierung bzw. Erneuerung von privaten Abwasserleitungen, und zwar über das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW – ResA“. Nach Ziffer 5.5

kann jeder Grundstückseigentümer über die Hausbank einen über die NRW.Bank vermittelten Kredit mit einem Zinssatz von 1 % erhalten. Nach Ziffer 5.4 erhalten Hartz IV-Grundstückseigentümer oder ältere Personen in der Grundsicherung einen 50%igen Zuschuss aus dem Programm zu den Sanierungskosten.

## **5. Bewertung aus der Sicht des StGB NRW**

Nach zahlreichen Abstimmungsgesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Umweltministerium NRW sowie mit den Regierungsfractionen im Landtag ist die Vollzugsrechtsverordnung ein Kompromiss, mit dem ein Interessenausgleich zwischen den Belastungen privater Grundstückseigentümer und dem Gewässer- und Trinkwasserschutz hergestellt werden soll. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden das Gesamtthema zukünftig verstärkt wieder angehen werden. Die Verärgerung über den Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben (Stichwort: „heute so, morgen so“) ist erheblich.

Keine Übereinstimmung besteht zurzeit bei der Übernahme der heutigen SÜwV Kan Abw NRW 1995 in die künftige, neue Rechtsverordnung (Teil 1 der SÜwVO Abw NRW-Entwurf). Hier wird für öffentliche Abwasserkanäle wieder eine Verschärfung der Anforderungen vorgesehen. Zukünftig sollen Wasserstandmessgeräte durch die Gemeinden bei allen Abwassereinleitungen (heute: nur bei wesentlichen Abwassereinleitungen) vorgeschrieben werden und zwar grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken (§ 3 SÜwVO Abw NRW-Entwurf). Dabei geht es um die Abwassereinleitungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SÜwVO NRW-Entwurf (Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken der Kanalisationsnetze), die in der Anweisung zur Selbstüberwachung (§ 4 SÜwVO Abw NRW-Entwurf) festzulegen sind.

Diese Verschärfung ist bereits durch die kommunalen Spitzenverbände in der Stellungnahme vom 16.05.2013 abgelehnt worden. Es wurde eine Übernahme 1:1 der heutigen Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW 1995 eingefordert, weil im jeweiligen Einzelfall über die Notwendigkeit zu entscheiden ist und eine generelle Pflicht zum Einbau von Wasserstandmessgeräten wiederum zusätzliche Kosten verursacht, die sich auf die Höhe der Abwassergebühren auswirken werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Rudolf Graaff